

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 §1 - Name, Organisationsstellung und Sitz

2 1. Der Kreisverband Lübeck der Partei Bündnis 90/Die Grünen (Kurzform: GRÜNE)
3 führt den Namen „Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Lübeck“.

4 2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Lübeck.

5 3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Wahlkreise der Hansestadt Lübeck.

6 4. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

7 § 2 – Aufgaben Der Kreisverband Lübeck ist basisdemokratisch, gewaltfrei, sozial
8 und ökologisch und hat die Aufgabe

9 a) diese Grundwerte durchzusetzen;

10 b) Träger des Willensbildungsprozesses von Bündnis 90/Die Grünen von unten nach
11 oben zu sein, z.B. für die Durchsetzung des Lübecker Basiswillens zur
12 Landesebene bzw. Bundesebene hinsichtlich Programms und Wahlen;

13 c) Bürgerinitiativen zu unterstützen, die den Zielen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
14 entsprechen.

15 § 3 – Mitgliedschaft

16 1. Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen kann jede Person werden, die die
17 Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme von Bündnis 90/Die Grünen
18 anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

19 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Kreisvorstandes zum Antrag
20 auf Aufnahme und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

21 3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der/dem BewerberIn schriftlich zu
22 begründen. Die/der BewerberIn kann gegen diese Entscheidungen bei der
23 zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Versammlung beschließt
24 darüber mit einfacher Mehrheit.

25 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt
26 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

27 5. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht gegenüber dem
28 Kreisverband.

29 6. Bei mehr als zwölfmonatigem Beitragsrückstand erlischt – nach
30 vorausgegangener Mahnung – die Mitgliedschaft.

31 §4 – Organe

32 1. Organe des Kreisverbandes sind

33 a) die Mitgliederversammlung;

34 b) der Vorstand

35 2. Vorstand sowie alle Ämter und Kommissionen sind zu mindestens 50% mit Frauen
36 zu besetzen. Die Liste für Wahlen zur Bürgerschaft soll alternierend mit Frauen

37 und Männern besetzt werden. Reine Frauenlisten sind möglich. Im Übrigen gelten
38 die Regelungen des Frauenstatuts von Bündnis 90/Die Grünen.

39 3. Über alle Sitzungen von Organen des Kreisverbandes ist ein Beschlussprotokoll
40 anzufertigen, das von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollantIn zu
41 unterzeichnen ist. Durch diese Unterzeichnung gilt das Protokoll als vorläufig
42 beschlossen. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung
43 des Organs.

44 §5 – Mitgliederversammlung

45 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie tagt
46 mindestens einmal im Vierteljahr, davon einmal jährlich als
47 Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

48 2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung
49 schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen ein. Diese Frist
50 gilt als bewahrt, wenn die Einladungsschreiben den Poststempel, bzw. E-Mail-
51 Gesendet-Datum des elften Tages vor der Mitgliederversammlung tragen.

52 3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20%
53 der Mitglieder dies verlangen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.

54 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange 10% der Mitglieder des
55 Kreisverbandes anwesend sind. Ist zu Beginn der Versammlung die
56 Beschlussfähigkeit festgestellt worden, ist die Versammlung solange
57 beschlussfähig, bis auf Antrag einer VersammlungsteilnehmerIn die
58 Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde. Wurde die Beschlussunfähigkeit einer
59 Mitgliederversammlung festgestellt, kann der Vorstand binnen vier Wochen unter
60 Einhaltung der Ladungsfrist nach Absatz 2 erneut eine Mitgliederversammlung
61 einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig für die Behandlung der wegen
62 Beschlussunfähigkeit der letzten Versammlung nicht behandelten
63 Tagesordnungspunkte. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

64 5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- 65 a) die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der
- 66 Anwesenden; b) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm zur Lübecker
- 67 Bürgerschaft;
- 68 c) die Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung, in der auch die
- 69 Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen ist;
- 70 d) die Beschlussfassung über Anträge;
- 71 e) die Wahl von KandidatInnen für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck;
- 72 f) die Entscheidung über das Verfahren für die Besetzung kommunaler
- 73 Vertretungsgremien;
- 74 g) die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes.

75 6. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören darüber hinaus

- 76 a) (1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; dessen
- 77 finanzieller Teil ist zuvor von zwei RechnungsprüferInnen zu prüfen; (2) die
- 78 Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes; (3) die Entlastung des Vorstandes.
- 79 b) (1) die Wahl des Kreisvorstandes (2) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
- 80 für jeweils ein Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in einem
- 81 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen; (3) die Wahl von
- 82 zwei Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kleinen Parteitag von Bündnis 90/
83 Die Grünen für den Zeitraum bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind, längstens

84 zwei Jahre; (4) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die
85 Bundesversammlung und die Landesparteitage für den Zeitraum bis ihre
86 NachfolgerInnen gewählt sind, längstens zwei Jahre;
87 c) die Beschlussfassung über den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung
88 des Kreisverbandes;
89 d) die Beschlussfassung über die politische und organisatorische Jahresplanung
90 des Kreisverbandes;
91 e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abgeordneten von Bündnis
92 90/Die Grünen in Landes- und Bundesparlamenten und Mitgliedern der Lübecker
93 Bürgerschaft.

94 7. Von der Jahreshauptversammlung nicht erledigte Aufgaben werden von der
95 nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

96 8. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung, Änderungen an
97 das bestehende Kommunalwahlprogramm, sowie auf die Abwahl von Mitgliedern des
98 Kreisvorstandes müssen bis zum 20. Tag vor einer Versammlung an den
99 Kreisvorstand gesendet werden. Zur Beschlussfassung dieser Anträge bedarf es
100 einer 2/3-Mehrheit. Alle anderen Anträge sind mit einer Frist von 6 Tagen
101 schriftlich an den Vorstand einzureichen oder im entsprechenden Antragsgrün zu
102 hinterlegen. Die schriftlich beim Vorstand eingereichten Anträge sind mit einer
103 Frist von drei Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Zur
104 Beschlussfassung aller anderen Anträge bedarf es einer Mehrheit der
105 Stimmberechtigten. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur
106 mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Für
107 Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung, Änderungen an das
108 bestehende Kommunalwahlprogramm, sowie auf die Abwahl von Mitgliedern des
109 Kreisvorstandes kann keine Dringlichkeit festgestellt werden. Änderungsanträge
110 an gestellte Anträge können bis zum Tag vor der KVM im Antragsgrün hinterlegt
111 oder schriftlich an den Vorstand gesendet werden.

112 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern sie keine andere
113 Leitung wählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit und
114 in offener Abstimmung oder Wahl, sofern Satzung oder Gesetze nichts anderes
115 vorschreiben, oder sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Abstimmung oder
116 Wahl gefordert wird.

117 10. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Gewählt ist, wer mehr
118 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine der
119 KandidatInnen im ersten Wahlgang die Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang
120 abzuhalten. In einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf
121 sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei der
122 ebenfalls die/der KandidatIn gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich
123 vereint. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los per Münzwurf. In
124 Wahlgängen mit nur einer/einem KandidatIn ist gewählt, wer mehr als die Hälfte
125 der Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer
126 die relative Mehrheit, als mehr „ja“, als „nein“-Stimmen erhält. Wird im
127 zweiten Wahlgang niemand gewählt, so wird die Wahl auf die nächste
128 Mitgliederversammlung verlagt.

129 11. Anträge zum Verfahren einer Antragsberatung oder Wahl (Anträge an die
130 Geschäftsordnung) können jederzeit gestellt werden und werden direkt behandelt.

131 Sie werden unmittelbar nach einer Gegenrede einzeln abgestimmt. Wird keine
132 Gegenrede gehalten, sind sie angenommen.

133 §6 - Der Vorstand

134 1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/dem
135 SchatzmeisterIn und bis zu vier BeisitzerInnen. Alle Mitglieder des Vorstands
136 sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden vertreten den
137 Kreisverband nach außen.

138 2. Von den BeisitzerInnen-Posten wird eine auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND
139 Lübeck gewählt. Die Position kann ohne Berücksichtigung dieses Vorschlagsrechts
140 besetzt werden, wenn die GRÜNE JUGEND Lübeck dieses nicht wahrnimmt oder die/der
141 Vorgeschlagene keine notwendige Mehrheit der Stimmen nach §5 Absatz 10 erhält.

142 3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter
143 Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die Wiederwahl von
144 Mitgliedern des Vorstandes ist einmalig möglich. Von diesem Wiederwahlverbot ist
145 die/der SchatzmeisterIn ausgenommen.

146 4. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt
147 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

148 5. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz
149 und Satzung. Er tagt öffentlich. Die Mitglieder werden auf geeigneten Wegen über
150 die Termine und Sitzungen informiert. Der Vorstand kann im Einzelfall mit 2/3-
151 Mehrheit die Nichtöffentlichkeit oder Parteiöffentlichkeit zur Wahrung
152 schutzwürdiger Interessen beschließen, um den Schutz besonders sensibler Daten
153 in Mitglieder- und Personalangelegenheiten zu wahren. Für die Beratungen des
154 Kreisverbandes kann ein Ausschluss der Parteiöffentlichkeit in allen anderen
155 Fragen nicht erfolgen.

156 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder
157 anwesend sind.

158 7. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig ein parlamentarisches
159 Mandat ausüben. Dieses Verbot kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in
160 einer Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung aufgehoben werden.

161 §7 – Schiedsgericht Es gelten die Bestimmungen der Landesschiedsordnung.

162 §8 – Urabstimmung Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Kreisverbandes
163 erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Antrag von 20% der
164 Mitglieder. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung
165 der nächsthöheren Ebene entsprechend.

166 §9 – Auflösung Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine
167 Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Der Beschluss
168 bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.

169 §10 – Schlussbestimmungen

170 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen
171 und der Gesetze.

172 2. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07.06.2011 in
173 Kraft.